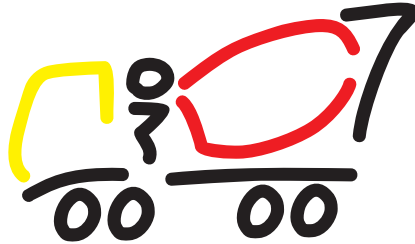


PREISLISTE 2022

Gültig ab 01.03.2022



Betonwerk
Rheinhafen



Kieswerk
Sandweier

DIN EN 206-1/DIN 1045-2

peterbeton
Richard-Haniel-Straße 3
e-mail: vertrieb@peterbeton.de

Rudolf Peter GmbH & Co. KG

Kies- und Betonwerke
76532 Baden-Baden
www.peterbeton.de

VERTRIEB:	Telefon	07221 / 684221
	Telefax	07221 / 684210
BETONDISPOSITION:		
Werke 1 – 6 + 11	Telefon	07221 / 684212
	Telefax	07221 / 684216
Werke 7 + 8 + 12	Telefon	0721 / 593007
	Telefax	0721 / 558136
WERKE:		
1 Sandweier	Telefon	07221 / 684212
2 Achern	Telefon	07841 / 3764
3 Bühl-Vimbuch	Telefon	07223 / 23108
6 Bietigheim	Telefon	07245 / 2821
7 Rheinhafen	Telefon	0721 / 593007
8 Neureut	Telefon	0721 / 785798
11 Iffezheim	Telefon	07229 / 601148
12 Malsch	Telefon	07246 / 9249812

Bestellungen bitte 2 Arbeitstage vor Bedarf!

Preisliste 2022

DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Disposition: Werke 1 – 6 + 11 Telefon 07221/684212
Werke 7 + 8 + 12 Telefon 0721/593007

Betone für den Wohnungs- und Industriebau

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Betonfestigkeits- klasse	Größtkorn	Konsistenzklasse	Festigkeits- entwicklung ¹⁾	Alte Sortennummer	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich)	
							Sortennummer	€/m ³
Allgemeiner Betonbau								
Alle Betone in der Konsistenzklasse \geq F3 (außer C8/10) sind pumpfähig.								
Unbewehrte Betonbauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	32	C1	m	110202	10.1013.290	123,60
		C8/10	32	F3	m	110002	10.1033.200	128,15
		C12/15	32	C1	m	120202	10.2013.290	126,25
		C12/15	32	F3	m	120002	10.2033.200	130,45
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile	XC2	C16/20	32	F3	m	131002	10.3133.200	134,65
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen, ohne Frostangriff	XC3	C20/25	32	F3	m	142002	10.4233.200	135,85
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	32	F3	m	153002	10.5333.200	139,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff sowie mäßigem Verschleiß in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	C30/37	32	F3	m	165002	10.6533.200	145,20
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff ohne Taumittel mit hoher Wassersättigung sowie mäßigem Verschleiß in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾ , XM1 ²⁾ , (D _{max} 8 kein XM)	C35/45	32	F3	m	177002	10.7733.200	150,90
Stahlbeton für alle Anwendungsgebiete, ausgenommen Frostangriff mit hoher Wassersättigung und Taumittel	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾ , XM2 ³⁾	C35/45	32	F3	m	178022	10.7833.200	151,95
		C40/50	32	F3	s	188001	10.8833.110	161,70
		C45/55	32	F3	s	198001	10.9833.110	163,90
		C50/60	32	F3	s	108011	10.0833.110	166,10
Betone geeignet für Sichtbetonflächen (Baustellenversuch mit Erprobungsfläche erforderlich!)								
Stahlbeton geeignet für Sichtbetonflächen SB3	XC4, XF1, XA1,	C25/30	16	F4	m	153522	10.5342.219	148,45
	XC4, XF1, XD1, XA1	C30/37	16	F4	m	165522	10.6542.229	153,00
Betone für „Wasserundurchlässige Bauwerke“ gemäß DAfStb-Richtlinie								
Stahlbeton gemäß WU-Richtlinie mit erhöhtem Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1 (Bkl1 WUe)	C25/30	32	F3	m	153012	10.5333.203	143,45
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾ (Bkl1 WUe)	C30/37	32	F3	m	165012	10.6533.203	147,20
LP-Betone (maschinelles Glätten kann die Porenstruktur schädigen)								
Stahlbeton mit erhöhtem Frost-Tausalzwiderstand	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1 XM1 ²⁾⁺¹²⁾ (D _{max} 8 kein XM)	C25/30	32	F3	m	154002	10.5433.204	154,45
	XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾ , XM2 ³⁾⁺¹²⁾	C30/37	32	F3	m	169022	10.6933.204	157,95

Allgemein gilt: Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsklasse XF.

- | | |
|--|---|
| <p>¹⁾ Betone mit anderen Festigkeitsentwicklungen siehe Sortenverzeichnis</p> <p>²⁾ XM 2 nur mit bauseitiger Oberflächenbehandlung (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten)</p> <p>³⁾ XM 3 nur mit bauseitigem Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100</p> <p>⁴⁾ XA 3 nur mit bauseitigen Schutzmaßnahmen (z.B. geeignete Beschichtung, dauerhafte Verkleidung)</p> <p>⁵⁾ ohne XA Überwachungskategorie 1</p> <p>⁶⁾ Sulfatgehalt des angreifenden Wassers: $SO_4^{2-} \leq 600$ mg/Ltr. (Grundwasser)</p> <p>⁷⁾ Beton mit hohem Sulfatwiderstand: Sulfatgehalt des angreifenden Wassers: $SO_4^{2-} \leq 1500$ mg/Ltr. (Grundwasser)</p> | <p>⁸⁾ Beton mit hohem Sulfatwiderstand: nur mit SR-Zement [wenn $SO_4^{2-} \geq 1500$ mg/Ltr. oder Gehalt $f/(z+f) < 0,3$]</p> <p>⁹⁾ nicht für Betonschutzwände</p> <p>¹⁰⁾ Zielwert ± 30mm</p> <p>¹¹⁾ mit Nachweis der Frost-/Tausalzbeständigkeit gemäß TL-Beton / ARS Straßenbau / ZTV-ING / DIN EN 1367-6</p> <p>¹²⁾ durch eine Oberflächenbearbeitung des Betons ist die Frostbeständigkeit nicht mehr gewährleistet</p> |
|--|---|

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis. (Bei Bedarf bitte anfordern.)

Preisliste 2022

DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Disposition: Werke 1 – 6 + 11 Telefon 07221/684212
Werke 7 + 8 + 12 Telefon 0721/593007

Betone für den Ingenieurbau

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Betonfestigkeits- klasse	Größtkorn	Konsistenzklasse	Festigkeits- entwicklung ¹⁾	Alte Sortennummer	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich)		
							Sortennummer	€/m ³	
Betone nach ZTV-ING							(*normabmindernde Regelungen!)		
Betone der Expositionsklassen X0, XC1, XC2 und XC3 siehe Sortenverzeichnis „Wohnungs- und Industriebau“									
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	32	F3	m	753002	70.5333.202	141,00	
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff sowie mäßigem Verschleiß in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	32	F3	m	765002	70.6533.202	147,20	
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff ohne Taumittel mit hoher Wassersättigung sowie mäßigem Verschleiß in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ²⁾ , XM1 ²⁾ , (C35/45 D _{max} 8 kein XM)	C30/37*	32	F3	m	767002	70.6733.211	148,90	
		C35/45	32	F3	m	777102	70.7733.203	153,35	
Stahlbeton für alle Anwendungsgebiete, ausgenommen Frostangriff mit hoher Wassersättigung und Taumittel	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾	C40/50	32	F3	s	788001	70.8833.113	163,70	
		C45/55	32	F3	s	798001	70.9833.113	165,20	
		C50/60	32	F3	s	708011	70.0833.113	166,20	
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff mit hoher Wassersättigung und Taumittel, z.B. Brückenkappe	XC4, XD3, XF4 (LP)	C25/30*	32	F3	m	759002	70.5933.214	153,70	
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff mit hoher Wassersättigung und Taumittel sowie mäßigem Verschleiß, z.B. bewehrte Fahrbahn	XC4, XD3, XF4, XM1 (LP)	C30/37	32	F3	m	769022	70.6933.204	159,95	
Bohrpfahlbeton nach ZTV-ING / DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140							(*normabmindernde Regelungen!)		
Stahlbeton nach ZTV-ING für Betoneinbau in trockenen und nicht trockenen Umgebungsbedingungen	XC4, XF1, XA1	C25/30	32	F5	m	753062	70.5353.260	144,80	
	XC4, XD1, XF1, XA1 ⁶⁾	C30/37	32	F5	m	765062	70.6553.260	146,70	
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ⁶⁾	C30/37*	32	F5	m	767062	70.6753.260	152,70	
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140									
Stahlbeton nach DIN für Betoneinbau in trockenen und nicht trockenen Umgebungsbedingungen	XC4, XF1, XA1	C25/30	32	F5	m	153062	60.5353.260	142,80	
	XC4, XD1, XF1, XA1 ⁶⁾	C30/37	32	F5	m	165062	60.6553.260	144,70	
Unterwasserbeton nach DIN 1045 und Beton für Schlitzwände nach DIN EN 1538									
Stahlbeton für Betoneinbau als Unterwasserbeton und für Schlitzwände	XC2, XA1 ⁶⁾	C25/30	32	F5	m	153032	66.5353.200	148,90	
	XC2, XA1 ⁶⁾	C30/37	32	F5	m	167032	66.6553.200	152,20	
FD-Beton nach DAfStb-Richtlinie							(maschinelles Glätten kann bei LP-Beton die Porenstruktur schädigen!)		
Flüssigkeitsdichter Beton zur Herstellung von Betonbauten nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	C30/37	32	F3	m	765032	13.6533.200	150,10	
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾ , XM2 ²⁾⁺³⁾	C35/45	32	F3	m	778022	13.7833.200	153,95	
	XC4, XD2, XF4, XA2 ⁶⁾ , XM1 ²⁾⁺³⁾⁺¹²⁾ (LP)	C30/37	32	F3	m	766032	13.6633.204	159,90	
	XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾ , XM1 ²⁾⁺³⁾⁺¹²⁾ , (LP)	C30/37	32	F3	m	769042	13.6933.204	161,15	

Allgemein gilt: Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsklasse XF.

Die zugehörigen Fußnoten finden Sie auf der Seite „Wohnungs- und Industriebau“.

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis. (Bei Bedarf bitte anfordern.)

Preisliste 2022

DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Disposition: Werke 1 – 6 + 11 Telefon 07221/684212
Werke 7 + 8 + 12 Telefon 0721/593007

Sympaton

- Sympaton LVB:**
- Der leichtverdichtbare, fließfähige Transportbeton für erhöhte Anforderungen, z.B. Bodenplatten, Stützen, Wände, wasserundurchlässige Bauwerke (Weiße Wanne).
 - Ausbreitmaß ≥ 630 mm
- Sympaton SVB:**
- Der selbstverdichtende Ingenieur-Transportbeton für höchste Anforderungen.

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Betonfestigkeitsklasse	Größtkorn	Konsistenzklasse	Festigkeitsentwicklung ¹⁾	Alte Sortennummer	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich)	
							Sortennummer	€/m ³
Sympaton LVB (Konsistenzklasse F6 – Ausbreitmaß ≥ 630 mm)								
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	16	F6	m	653422	50.5362.200	152,05
		C30/37	16	F6	m	663422	50.6362.200	155,40
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XD1, XA1	C30/37	16	F6	m	665422	50.6562.200	163,00
		C35/45	16	F6	m	675422	50.7562.200	164,50
		C45/55	16	F6	m	695422	50.9562.200	165,50
		C50/60	16	F6	m	605422	50.0562.200	166,50
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff ohne Taumittel mit hoher Wassersättigung in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ⁹⁾	C35/45	16	F6	s	677421	50.7762.100	166,75
Sympaton SVB nach DAfStb-Richtlinie (Setzfließmaß ≥ 700 mm)							auf Anfrage	
Zusätzliche Überwachungskosten SVB 600,00 € / Betoniertag ohne Baustellenüberwachung								

Betone für Industrieböden

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Betonfestigkeitsklasse	Leistungsklasse	Größtkorn	Konsistenzklasse	Festigkeitsentwicklung ¹⁾	Alte Sortennummer	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich)	
								Sortennummer	€/m ³
Betone für Hallenböden und Lagerflächen									
ohne Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1	C25/30	–	32	F3	m	153042	80.5333.200	145,75
mäßige und starke Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	C30/37	–	32	F3	m	165042	80.6533.200	148,75
			–	32	F3	m	165242	80.6533.201	149,95
Stahlfaserbetone mit Leistungsklasse nach DAfStb-Richtlinie									
mäßige und starke Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	C30/37	L1,2/0,9	32	F4	m	565022	84.6543.222	184,85
		C30/37	L1,5/1,2	32	F4	m	565042	84.6543.224	195,55
		C30/37	L1,8/1,5	32	F4	m	565062	84.6543.226	206,50
Weitere Festigkeits- und Leistungsklassen auf Anfrage.									

Allgemein gilt: Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsklasse XF.

Die zugehörigen Fußnoten finden Sie auf der Seite „Wohnungs- und Industriebau“.

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis. (Bei Bedarf bitte anfordern.)

Preisliste 2022

DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Disposition: Werke 1 – 6 + 11 Telefon 07221/684212
Werke 7 + 8 + 12 Telefon 0721/593007

Verkehrswegebau

Anwendungs- bzw. Einsatzbereich	Feuchtigkeits- klasse	Druckfestigkeits- klasse und/oder Expositions-kategorie	Größtkorn	Konsistenzklasse	Erstarrungsbeginn des Betons	Alte Sortennummer	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich)		
							Sortennummer	€/m³	
Betongemische für den Verkehrswegebau (Konsistenzklasse C1) Druckfestigkeitsklasse gemäß DIN FB 100:2010-03									
Allgemein	W0	C16/20 X0	32	C1	m	130202	22.3013.200	134,50	
		C20/25 X0	32	C1	m	140202	22.4013.200	135,45	
		C25/30 X0	32	C1	m	150202	22.5013.200	137,65	
Hydraulisch gebundene Tragschicht DIN 18316:2012-09 Druckfestigkeitsklasse C5/6 gemäß DIN EN 14227-1:2013-08, Tabelle 5									
Allgemein	W0	entfällt	32	C1	m	96032	22.0013.211	119,05	
Druckfestigkeitsklasse C12/15 gemäß DIN EN 14227-1:2013-08, Tabelle 5									
Allgemein	W0	entfällt	32	C1	m	96042	22.2013.211	121,90	
Betontragschicht DIN 18316:2012-09 Druckfestigkeitsklasse C12/15 gemäß DIN FB 100									
Allgemein	W0	entfällt	32	C1	m	120212	22.2013.213	126,25	
Drainbeton (FGSV-Merkblatt M DBT 2013) für versickerungsfähige Verkehrsflächen (M VV 2013) und unter Pflaster- und Plattenbelägen Druckfestigkeit bei Eignungsprüfung ≥ 15 N/mm²									
Tragschichten mit haufwerksporigem Gemisch	W0	entfällt	32	C1	m	96102	22.9013.214	132,30	
			22	C1	m	96112	22.9016.214	142,30	
Druckfestigkeit bei Eignungsprüfung ≥ 25 N/mm²									
Tragschichten mit haufwerksporigem Gemisch	W0	entfällt	32	C1	s	96211	22.9013.115	136,80	
			22	C1	s	96221	22.9016.115	146,80	
Einkornbeton									
Sickerschichten	W0	entfällt	32	C0	m	90002	22.9003.216	125,65	
Um die Eigenschaften sicherzustellen ist es erforderlich, den Beton in der vorgegebenen Konsistenzklasse herzustellen, einzubauen, entsprechend zu verdichten und beim Transport, der Zwischenlagerung und nach dem Einbau vor Feuchtigkeitsentzug (z.B. mit Folie) zu schützen. Bei Verarbeitungszeiten > 90 min. können sich die Druckfestigkeiten deutlich vermindern. Teilweise sind Prüfungen gemäß den entsprechenden Normen, Richtlinien und Merkblättern auf der Baustelle erforderlich.									
Beton nach TL Beton-StB 07 (Ausgabe 2007) für Fahrbahndecken mit Straßenzement sowie für kommunale Verkehrsflächen gemäß M VaB 2013 (Kreisverkehr, Busspuren, Rastanlagen) und unbedenklicher Gesteinskörnung gem. ARS 04/2013 (Bereich WS) und DAfStb-Richtlinie (Bereich WA) (Betone sind nicht pumpfähig)									
			C30/37						
BK 0,3	Oberbeton	WA	XF4, XM1	32	F3	m	766002	77.6633.204	Preise auf Anfrage
-	Frühhochfest			16	F3	s	766401	77.6632.104	
BK 1,0	Unterbeton		XF4	32	C1	m	766202	77.6613.204	
BK 1,8	Oberbeton	WS (Prüfung und Bestätigung durch Gutachter zur Einstufung erforderlich)	XF4, XM2	22	F3	m	769002	77.6936.214	Preise auf Anfrage
-	Waschbeton			8	C1	m	769802	77.6917.214	
BK 100	Frühhochfest			22	F3	s	769011	77.6936.114	
	Unterbeton		XF4	32	C1	m	766202	77.6613.214	

BK = Belastungskategorie gemäß RStO 12

Die zugehörigen Fußnoten finden Sie auf der Seite „Wohnungs- und Industriebau“.

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis. (Bei Bedarf bitte anfordern.)

Bitte beachten: Durch den überwiegenden Einsatz von Fahrmischern mit Automatikgetriebe ist ein Verziehen von Beton beim Abladen nicht mehr möglich!

Preisliste 2022

DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Disposition: Werke 1 – 6 + 11 Telefon 07221/684212
Werke 7 + 8 + 12 Telefon 0721/593007

Sonderbaustoffe

Baustoffart	Festigkeitsklasse	Größtkorn	Konsistenzklasse	Abbindezeit ¹⁾	Alte Sortennummer	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich)	
						Sortennummer	[€/m ³]
Verlegemörtel (nicht für den Verkehrswegebau)							
SMV 280	SM	8	C1	m	91032	20.1011.228	138,00
SMV 300	SM	8	C1	m	91002	20.1011.230	139,90
SMV 350	SM	8	C1	m	91012	20.1011.235	144,65
SMV 400	SM	8	C1	m	91022	20.1011.240	149,40
Pflaster / Platten	SM	8	C1	m	91042	20.1011.218	129,50
Glattstrich, Schutzmörtel							
SMG 300	SM	2	C1	m	92002	20.2010.230	139,90
SMG 350	SM	2	C1	m	92012	20.2010.235	144,65
SMG 400	SM	2	C1	m	92022	20.2010.240	149,40
Füllmassen und Schaummörtel							
Füllmasse mit Schaumbildner	SM	2	F6	m	93022	20.3060.225	Auf Anfrage
Füllmasse Isotherm 1,2	SM	2	F6	m	93072	20.3060.240	194,60
Ringrohrfüllmasse 0,8	SM	–	F6	m	93092	20.3060.260	197,60
Betonmischungen für besondere Einsatzbereiche							
Anpumphilfe	SM	2	F6	–	800801	20.7060.101	179,20
Hinterfüllbeton	SM	32	C1	m	96002	20.8013.201	118,10
Ausgleichsbeton	SM	16	F3	m	96012	20.8032.202	127,60
Walzbeton	gem. FGSV-Merkblatt	32	C1	m	96022	22.9013.230	134,80
Schüttmaterialien ohne Bindemittel im Fahrmischer							
Flüssigboden gem. FGSV-H ZFSV							
Konstruktive Leichtbetone							
Dämmbetone und Infraleichtbetone (ILC)							
Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung (RC-Betone)							
auf Anfrage							

Die zugehörigen Fußnoten finden Sie auf der Seite „Wohnungs- und Industriebau“.

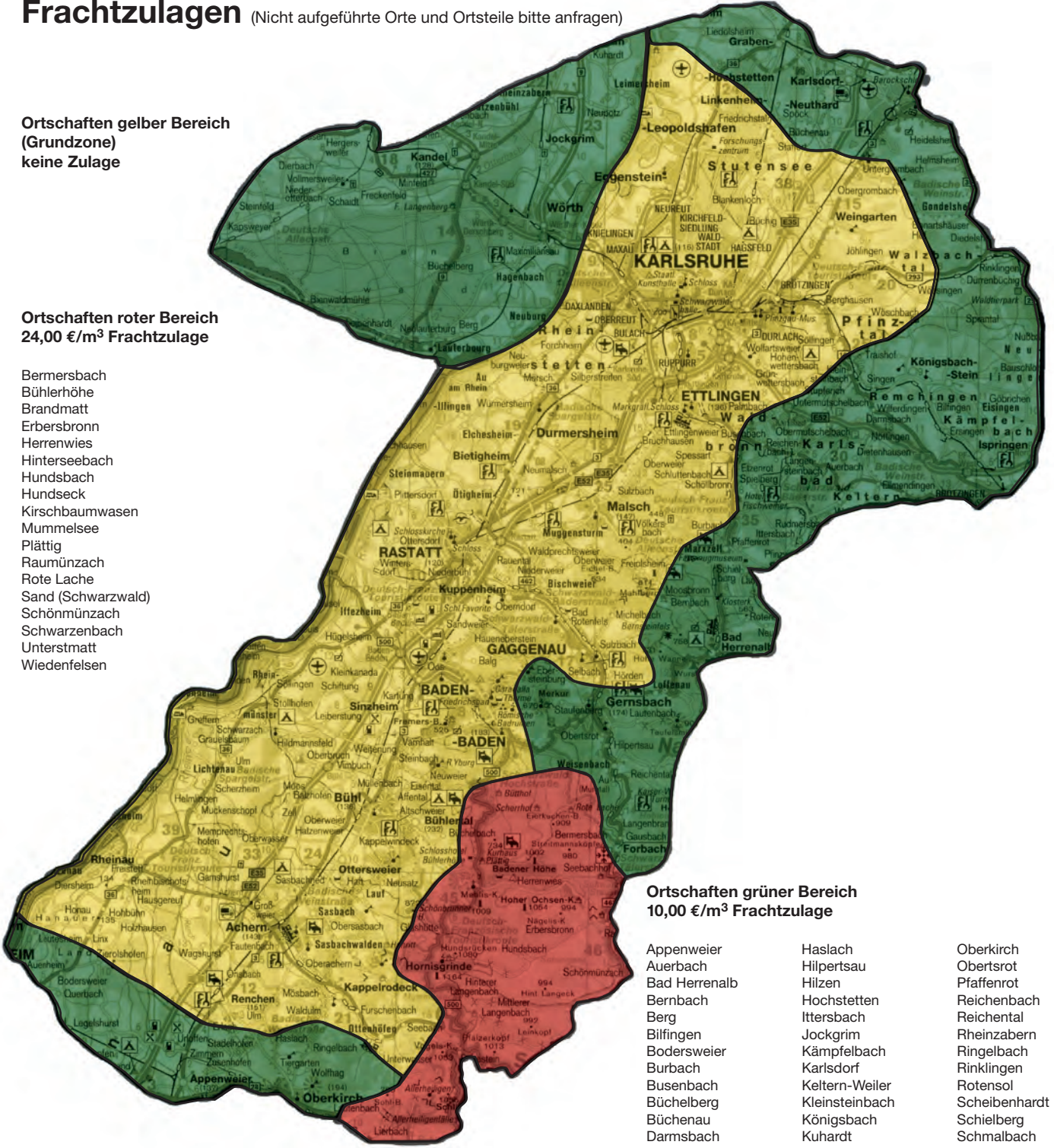
**Für den Gebrauch unserer Produkte
beachten Sie bitte unser Sicherheitsdatenblatt im Internet unter
www.peterbeton.de**

Frachtzulagen (Nicht aufgeführte Orte und Ortsteile bitte anfragen)

Ortschaften gelber Bereich (Grundzone)
 keine Zulage

Ortschaften roter Bereich
 24,00 €/m³ Frachtzulage

- Bermersbach
- Bühlerhöhe
- Brandmatt
- Erbersbronn
- Herrenwies
- Hinterseebach
- Hundsbach
- Hundseck
- Kirschbaumwasen
- Mummelsee
- Plättig
- Raumünzach
- Rote Lache
- Sand (Schwarzwald)
- Schönmünzach
- Schwarzenbach
- Unterstmatt
- Wiedenfelsen



Ortschaften grüner Bereich
 10,00 €/m³ Frachtzulage

- | | | |
|---------------|-----------------|---------------|
| Appenweier | Haslach | Oberkirch |
| Auerbach | Hilpertsau | Obertsrot |
| Bad Herrenalb | Hilzen | Pfaffenrot |
| Bernbach | Hochstetten | Reichenbach |
| Berg | Ittersbach | Reichental |
| Bifingen | Jockgrim | Rheinzabern |
| Bodersweier | Kämpfelbach | Ringelbach |
| Burbach | Karlsdorf | Rinklingen |
| Busenbach | Keltern-Weiler | Rotensol |
| Büchelberg | Kleinsteinbach | Scheibhardt |
| Büchenau | Königsbach | Schielberg |
| Darmsbach | Kuhardt | Schmalbach |
| Dietenhausen | Langenberg | Simmersbach |
| Dürrenbüchig | Langenbrand | Singen |
| Ebersteinburg | Langensteinbach | Spielberg |
| Ebersweier | Lautenbach | Spöck |
| Ellmendingen | Legelshurst | Stadelhofen |
| Erdbeerhof | Leutesheim | Staufenberg |
| Etzenrot | Leutesheim | Stein |
| Forbach | Liedolsheim | Tiergarten |
| Frauenalb | Loffenau | Urloffen |
| Gaisbach | Marzell | Weisenbach |
| Gaistal | Maximiliansau | Weisenbach-Ua |
| Gausbach | Moosbronn | Wilferdingen |
| Gernsbach | Mutschlbach | Winterbach |
| Gondelsheim | Neuburg | Wörth |
| Gaben | Neupotz | Zimmern |
| Hagenbach | Neuthard | Zusenhofen |
| Hardtwald | Nöttingen | |


Baden-Baden Innenstadt, Bereich Fußgängerzone
 6,00 €/m³ Gebührenzulage

- | | |
|--------------------|---------------------|
| Bäderstraße | Lange Straße |
| Baldreitstraße | Leopoldsplatz |
| Büttenstraße | Mauergasse |
| Einhornhäbchen | Mühlengasse |
| Gernsbacher Straße | Rittergasse |
| Hirschstraße | Rotenbachgasse |
| Jesuitenplatz | Salmengasse |
| Königshofgasse | Sternstraße |
| Küferstraße | Willy-Brandt-Straße |

WICHTIGE HINWEISE

Gleitklausel:	Sollten sich die Zement- bzw. Zusatzstoffpreise erhöhen – insbesondere durch eine staatlich eingeführte CO2-Abgabe, werden wir die Mehrkosten weiterberechnen.		
Sonderbetone:	Spezialbetone und Sonderbaustoffe	separate Preislisten	
Ausdruck:	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe des IST-Summenausdruckes nach Aufforderung des Auftraggebers berechnen wir Für Einzelchargenausdruck incl. IST-Summenausdruck berechnen wir (Beton nach Zusammensetzung).	2,00 5,00	€/ m ³ €/ m ³
Frachtzulage:	Im gelben Bereich sind 24,00 € / m³ Fracht im Preis frei Baustelle enthalten. Baden-Baden Innenstadt, Bereich Fußgängerzone (Gebührenzulage) grüner Bereich roter Bereich	6,00 10,00 24,00	€/ m ³ €/ m ³ €/ m ³
Mindestfracht:	Bei Einzellieferungen, außer einer Restlieferung, wird die Mindestfracht für 8 m³ abgerechnet (innerhalb gelbem Frachtbereich).	192,00	€/ Fuhre
Abladezeit:	Je m ³ sind 5 Minuten Abladezeit auf der Baustelle vorgesehen, jede weitere angefangene 1/4 Stunde wird mit berechnet. Die DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 schreiben vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung vollständig entladen sein müssen.	30,00	€/ 1/4 Std.
Selbstabholer:	Nur Beton der Konsistenz C1/F1 darf per Lkw (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrermischer erforderlich. Bei Selbstabholung vergüten wir ab 1 m³	10,00	€/ m ³
Kies:	Für Kieslieferungen mit unseren Mischfahrzeugen berechnen wir für jede Körnung frei Baustelle im Nahbereich des Werkes Der Frachtanteil beträgt 12,00 € / to. Mindestfracht 10 to. Aufenthaltsdauer auf der Baustelle ist mit 3 Minuten / to. vorgesehen, jede weitere angefangene 1/4 Stunde wird mit berechnet.	36,00 12,00 30,00	€/ to. €/ to. €/ 1/4 Std.
Arbeitszeit:	Montag bis Freitag	07.00 – 17.00 Uhr (Ankunft Baustelle)	
Überstundenzuschläge:	Montag bis Freitag	06.00 – 07.00 Uhr und 17.00 – 20.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	
	Montag bis Freitag	20.00 – 22.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	
	Samstag	06.00 – 11.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch (Lieferung unter Vorbehalt)	
	Lieferungen außerhalb o. g. Zeiten sowie am 24. und 31.12. nur auf Anfrage.		
Saisonzuschlag:	In der Zeit vom 1. Dezember bis 29. Februar berechnen wir	7,00	€/ m ³
Kurzfristige Absage:	Für die kurzfristige Absage – nach 16.00 Uhr am Vortag der Betonage – eines disponierten Auftrages berechnen wir je disponiertem Fahrermischer	200,00	€/ FM
Annahmeverweigerung / Rückbeton:	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die Rückmenge wird voll berechnet zuzüglich der anfallenden Entsorgungskosten – mindestens	100,00	€/ m ³
Größtkorn:	Änderung Größtkorn von 0-32 auf 0-16 Änderung Größtkorn von 0-16 auf 0-8 Änderung Größtkorn von 0-32 auf 0-8	2,50 6,00 8,50	€/ m ³ €/ m ³ €/ m ³
Festigkeitsentwicklung:	Änderung Festigkeitsentwicklung von m → s Änderung Festigkeitsentwicklung von m → I	3,00 3,00	€/ m ³ €/ m ³
Zusatzmittel:	Erhöhung/Reduzierung der Konsistenzklasse im Werk Eine Klasse (z.B. F3 → F4) (F3 → F2) Zwei Klassen (z.B. F3 → F5) Weitere Erhöhungen auf Anfrage Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit (VAZ) pro Stunde Luftporenbildner (LP) ohne Prüfung auf Baustelle Abnahmeprüfung auf der Baustelle lt. Preisliste mbi Mikro-Hohlkugeln (MHK) Beschleuniger (BS) bis 1,5% bis 2,0%	+/- 5,00 10,00 4,00 12,00 auf Anfrage 22,00 28,00	€/ m ³ €/ m ³ €/ m ³ €/ m ³ €/ m ³ €/ m ³ €/ m ³
Hinweis:	Für bauseits gestellte Zusatzmittel und / oder Fasern werden für den zusätzlichen Mischaufwand im Werk oder auf der Baustelle berechnet. Mit Beginn der Zugabe fremder Stoffe ist die Abnahme des Betons erfolgt, auch wenn die Zugabe in unserem Fahrzeug vorgenommen wird. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 als „ nichtkonform “. Daher wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.	6,00	€/ m ³

WICHTIGE HINWEISE

Zemente:	Es werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197, DIN 1164 oder mit entsprechender allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet.							
Gesteinskörnung:	Es werden Körnungen mit den entsprechend erforderlichen Anforderungen verwendet. Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind.							
Zusatzmittel:	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Produkte verwendet.							
Zusatzstoffe:	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z.B. Gesteinsmehle, Pigmente, Fasern) und des Typs II (z.B. Flugaschen, Silikastaube) eingesetzt.							
Bei Verknappung oder Wegfall einer oder mehrerer der o.g. Rohstoffe werden wir die notwendigen Umstellungen in Abstimmung mit Ihnen vornehmen. Mehrkosten durch den Ersatz höherwertiger Einsatzstoffe gehen zu Lasten des Auftraggebers.								
Betonzusammensetzung:	Zur Sicherstellung der Betoneigenschaften behalten wir uns Rezepturvariationen gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 vor.							
Menge:	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichtetem Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 ± 3% Toleranz (nicht bei Mengen < 1 m ³).							
Zufahrt, Reinigung, Entsorgung:	Wir beliefern nur frei gefahrlos erreichbare Entladestellen (40 to.). Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Sollten keine Reinigungs-/Entsorgungsmöglichkeiten auf der Baustelle bestehen, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang. Für nicht abgenommenen Beton werden Entsorgungskosten von 108,00 €/m ³ berechnet.							
Übergabe-konsistenz:	Jeweilige Konsistenzklasse gemäß Betonverzeichnis.							
Konsistenzklassen Frischbeton:	Ausbreitmaß	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig
	Klasse	C0	C1 F1	F2	F3	F4	F5	F6
	Ausbreitmaß mm		≤ 340	350 – 410	420 – 480	490 – 550	560 – 620	≥ 630
	Verdichtungsmaß	> 1,46	1,45 – 1,26					
Produktion:	Die Produktion erfolgt unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Bei Außentemperaturen unter 0° C / über 25° C ist von einer eingeschränkten Stundenleistung bei Produktion und Lieferung auszugehen. Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur + 30° C bzw. + 25° C gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Außentemperaturen > 35° C Produktion und Lieferung unter Vorbehalt.							
Wasserzugabe:	Veränderungen der Konsistenz des Betons durch nicht planmäßige Wasserzugabe auf der Baustelle ist unzulässig. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezepturmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 als „nicht konform“. Daher erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaft des gelieferten Betons.							
Haftung und Gewährleistung:	Es gelten ausschließlich unsere „ Allgemeinen Geschäftsbedingungen “. Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z.B. maschinelles Glätten, Vakuumieren etc.) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese außerhalb unserer Gewährleistung (siehe entsprechende Gesteinskörnungen). Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind. Diese konzentrieren sich insbesondere bei weichen Konsistenzen verstärkt an der Betonoberfläche. Bei jeglicher Veränderung des Betons, die durch den Abnehmer veranlasst bzw. durchgeführt wird, erlischt die Gewährleistung.							
Preisliste:	Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten, nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2, ihre Gültigkeit.							
Skonto:	Skonto darf nur auf den reinen Warenwert in Abzug gebracht werden.							
Bestellung:	Geschäftsgrundlage unserer Lieferungen ist die Bestellung der gewünschten Betonmenge und die Terminabstimmung mit unserer Disposition mindestens 2 Arbeitstage vor Bedarf.							
Betonpumpen:	Für den Einsatz von Betonpumpen (separate Preisliste) unserer Beteiligungsgesellschaft Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG ist eine Bestellung mindestens 3 bis 4 Tage vor dem vorgesehenen Einsatz erforderlich. Für Ihren Auftrag gelten dann die Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG.							
Werkseigene Produktionskontrolle (WPK):	Unsere Werke unterliegen einer Produktions- und Konformitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2							
Die Produktions- und Konformitätskontrolle erfolgt durch die Firma:								
mbi Mineral- und Betonlabor GmbH			Tel. 07221 / 684-224			 Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-17691-01-00		
Richard-Haniel-Straße 3			Fax 07221 / 684-267					
76532 Baden-Baden			e-mail: info@mbi-gmbh.de					
Unabhängiges akkreditiertes Prüflaboratorium nach DIN EN ISO/IEC 17025.								
Die Produktion wird zusätzlich durch unabhängige anerkannte Zertifizierungsstellen überwacht (Fremdüberwachung).								

Übersicht Expositionsklassen – Mindestanforderungen – DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Exp-Nr.	Expositionskl. 1)	Beschreibung der Umgebung (normativ)	Zuordnungsbeispiele von Bauteilen (informativ)	Mindestfestigkeitsklasse	max. W/Z-Wert	Mindestzementgehalt ohne SFA	min. LP ³⁾	besondere Anforderungen
0	X0	alle außer XF, XA, XM	Beton ohne Bewehrung und ohne Betonkorrosion	C8/10	–	–	–	–
1	XC1 XC2	trocken oder ständig nass nass, selten trocken	Innenräume mit üblicher Luftfeuchte; ständig in Wasser Teile von Wasserbehältern, Gründungsbauteile	C16/20	0,75	240	–	–
2	XC3	mäßige Feuchte	offene Gebäude, gewerbli. Feuchträume, Viehställe	C20/25	0,65	260	–	–
3	XC4 XF1 XA1	wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chem. schwach angreifende Umgebung	Außenbauteile mit direkter Beregnung Außenbauteile Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C25/30	0,60	280	–	Gesteinsk. F ₄ –
4	XF2 XF3	mäßige Wassersättigung mit Taumittel hohe Wassersättigung ohne Taumittel XD1, XS1, XM1, wenn gleichzeitige Anforderung aus XF	im Sprühn.-/Spritzwasserbereich von taumittelbeh. Verkehrsflächen offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone von Süßwasser	C25/30	0,55	300	4,0	Gesteinsk. MS ₂₅ Gesteinsk. F ₂ LP-Beton
5	XD1 XS1 XM1 XM2	mäßige Feuchte salzhaltige Luft mäßige Verschleißbeanspruchung starke Verschleißbeanspruchung	Sprühnebel von Verkehrsflächen (Bereich 10 – 30 m); Einzelgaragen Außenbauteile in Küstennähe tragende Industrieböden befahren mit luftbereiften Fahrzeugen tragende Industrieb. bef. mit luft- o. vollgummiberei. Gabelstaplern	C30/37	0,55	300 max. 360 max. 360	–	– – – Oberfl.-Behandl.
6	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel XA2, XD2 und XS2, wenn gleichzeitige Anforderung aus XF	taumittelbehandelte Verkehrsflächen und horiz. Spritzwasserber., Räumleraufbahnen, Wasserwechselzone bei Meerwasserbauteilen	C30/37	0,50	320	4,0	Gesteinsk. MS ₁₈ LP-Beton
7	XF3 XA2 XF2 XD2 XS2	hohe Wassersättigung ohne Taumittel chem. mäßiger Angr.; Meerwasserbauw. mäßige Wassersättigung mit Taumittel nass, selten trocken unter Wasser	offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone von Süßwasser bei betonangreifenden Böden; Meerwasserbauwerke im Sprühn.-/Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsfl. Solebäder, Bauteile bei chloridhaltigen Industrieabwässern Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C35/45 (C30/37 mit Prüfalter 28d in Festigkeits- entwicklung I oder sl)	0,50	320	–	Gesteinsk. F ₂ – Gesteinsk. MS ₂₅ – –
8	XD3 XS3 XA3 XM2 XM3	wechselnd nass und trocken Spritzwasser-, Sprühnebel- und Tidebereich chemisch stark angreifende Umgebung starke Verschleißbeanspruchung sehr starke Verschleißbeanspruchung	Brückenteile mit Spritzwasser (bis 10 m), Fahrbahndecken, Parkdecks Kaimauern in Hafenanlagen (Meerwasser) Industrieabwasseranlagen mit chem. angr. Abwässern; Futterfische usw. tragende Industrieb. bef. mit luft- o. vollgummiber. Gabelstaplern tragende Industrieb. bef. mit elastomer-/stahlrollenber. Gabelstaplern, Kettenfahrzeuge, Wasserbauwerke mit Geschleibebelastung	C35/45	0,45	320 max. 360 max. 360	–	– – Schutzmaßn. – Einstreuen Hart- stoffe DIN 1100
9		XD3, XS3, XA3, XM2, wenn gleichzeitige Anforderung aus XF		C30/37	0,45	320	4,0	LP-Beton

1) Feuchtigkeitsklassen bezüglich Alkali-Kieselsäurereaktion siehe Tabelle 1, DIN FB 100:2010-03

2) Regularien siehe Abschnitt 5.2.5.2.2

3) Abhängig vom Größtkorn

Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton gemäß DIN 1045-3

Tabelle 1 – Bei den Expositionsklassen nach DIN 1045-2 außer X0, XC1 und XM in Abhängigkeit der Oberflächentemperatur

Oberflächentemperatur ϑ in °C ^{e)}	Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen ^{a)}			
	Festigkeitsentwicklung des Betons ^{c)}			
	$r = f_{cm2} / f_{cm28}^{d)}$			
	schnell	mittel	langsam	sehr langsam
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$	$r < 0,15$
$\vartheta \geq 25$	1	2	2	3
$25 > \vartheta \geq 15$	1	2	4	5
$15 > \vartheta \geq 10$	2	4	7	10
$10 > \vartheta \geq 5^{b)}$	3	6	10	15

- a) Bei mehr als 5 Stunden Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
 b) Bei Temperaturen unter 5 °C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während der die Temperatur unter 5 °C lag.
 c) Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN EN 12390-3) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde. Wird bei besonderen Anwendungen die Druckfestigkeit zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage bestimmt, ist für die Ermittlung der Nachbehandlungsdauer der Schätzwert des Festigkeitsverhältnisses entsprechend aus dem Verhältnis der mittleren Druckfestigkeit nach 2 Tagen (f_{cm2}) zur mittleren Druckfestigkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit zu ermitteln oder eine Festigkeitsentwicklungskurve bei 20 °C zwischen 2 Tagen und dem Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit anzugeben.
 d) Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.
 e) Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die Lufttemperatur angesetzt werden.

Tabelle 2 – Bei den Expositionsklassen XC2, XC3, XC4 und XF1 nach DIN 1045-2 in Abhängigkeit der Frischbetontemperatur

Frischbetontemperatur ϑ_{fb} zum Zeitpunkt des Betoneinbaus	Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen ^{a)}		
	Festigkeitsentwicklung des Betons ^{b)}		
	$r = f_{cm2} / f_{cm28}^{c)}$		
	schnell	mittel	langsam
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$
$\vartheta_{fb} \geq 15$ °C	1	2	4
10 °C $\leq \vartheta_{fb} < 15$ °C	2	4	7
5 °C $\leq \vartheta_{fb} < 10$ °C	4	8	14

- a) Bei mehr als 5 Stunden Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
 b) Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN EN 12390-3) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde. Wird bei besonderen Anwendungen die Druckfestigkeit zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage bestimmt, ist für die Ermittlung der Nachbehandlungsdauer der Schätzwert des Festigkeitsverhältnisses entsprechend aus dem Verhältnis der mittleren Druckfestigkeit nach 2 Tagen (f_{cm2}) zur mittleren Druckfestigkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit zu ermitteln oder eine Festigkeitsentwicklungskurve bei 20 °C zwischen 2 Tagen und dem Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit anzugeben.
 c) Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.

Überwachungsklassen für den Beton gemäß DIN 1045-3

Gegenstand	Überwachungs-klasse 1	Überwachungsklasse 2 ^{a)}	Überwachungs-klasse 3 ^{a)}
Festigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2	$\leq C25/30^{b)}$	$\geq C30/37$ und $\leq C50/60$	$\geq C55/67$
Festigkeitsklasse für Leichtbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 der Rohdichtsklassen			
D1,0 bis D1,4	nicht anwendbar	$\leq LC25/28$	$\geq LC30/33$
D1,6 bis D2,0	$\leq LC25/28$	$LC30/33$ und $LC35/38$	$\geq LC40/44$
Expositionsklasse nach DIN 1045-2	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ^{c)} , XF2, XF3, XF4	–
Besondere Betoneigenschaften	–	<ul style="list-style-type: none"> – Beton für wasserundurchlässige Baukörper (z.B. Weiße Wannen)^{d)} – Unterwasserbeton – Beton für hohe Gebrauchstemperaturen $T \leq 250$°C – Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus) – Für besondere Anwendungsfälle (z.B. Verzögerter Beton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAfStb-Richtlinien anzuwenden. – Stahlfaserbeton der Leistungsklasse L1 > 1,2 	–

- a) Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von Anhang B erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang C durchgeführt werden.
 b) Spannbeton der Festigkeitsklasse C25/30 ist stets als Überwachungsklasse 2 einzuordnen.
 c) Gilt nicht für übliche Industrieböden.
 d) Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungsklasse 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper maximal nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Beton, Mörtel, Estrich und anderen Baustoffen (kurz: „Produkte“ bezeichnet)

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten ausschließlic.
- 2) Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen von Käufern werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.
- 3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

§ 2 Angebot, Preise

- 1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- 2) Für die richtige Auswahl der Produkte, insbesondere Sorte und Menge, ist allein der Käufer verantwortlich. Eine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers oder evtl. Übermittlungsfehler bei Auftragserteilung bzw. bei Abwurf wird ausdrücklich abgelehnt. Mehrkosten wegen nachträglicher Änderungen der Bestellung trägt der Käufer.
- 3) Erhöhen sich zwischen Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, z.B. für Zement, Kies, Energie, Fracht und/oder Löhne, so sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen.
- 4) Die Regelung in Abs. 3 gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher i.S. des BGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Bei einer Preiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10% übersteigt, hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- 5) Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche MwSt hinzu.
- 6) Im Übrigen gilt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, die bei der Lieferung jeweils gültige Preisliste i.V.m. dem gültigen Sorten-Produkt-Verzeichnis. Grundsätzlich verstehen sich die Verkaufspreise für unsere Produkte frei Baustelle.
- 7) Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, für nicht normal befahrbare Straßen und nicht einwandfrei befahrbare Baustellen sowie für nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit, werden für jeden Einzelfall besonders vereinbart.

§ 3 Zahlung

- 1) Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 2) Verzugsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu mahnen.
- 3) Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzinses berechnet, mindestens jedoch in der gesetzlich geregelten Höhe. Für das zweite und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenpauschale von 4,00 €, max. 20,00 €. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
- 4) Sollten im Einzelfall dem Käufer Zahlungsziele eingeräumt oder Stundungen sowie Skontofristen, Rabatte oder Boni gewährt sein, sind derartige Zusätze hinfallig, sobald er mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet ist, oder uns sonst Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir können entgegenkommene Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen.
- 5) Wenn Skonto gewährt ist, gilt dies mangels anderer Vereinbarung nur, wenn die Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, was jedoch im Weiteren voraussetzt, dass hinsichtlich älterer Forderungen kein Verzug besteht und der Käufer uns gegenüber keine Wechselverbindlichkeiten hat.
- 6) Wechsel und Schecks werden nur im Falle besonderer vorheriger Vereinbarung, und nur erfüllungshalber, entgegengenommen. Eine Stundung der Forderung ist hierin nicht zu sehen.
- 7) Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung durch den Käufer mit/wegen Gegenansprüchen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch, oder der das Zurückbehaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche des Käufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.
- 8) Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB und reicht seine Erfüllungseistung nicht aus, um unsere sämtlichen Rechnungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Etwaige Leistungsbestimmungen des Käufers binden uns nicht. Im Übrigen werden Teilzahlungen des Käufers gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet.
- 9) Forderungen, gleich welcher Art, die dem Käufer uns gegenüber zustehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
- 10) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, nach ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso steht uns das Recht zu Schadensersatz zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten.
- 11) Unsere Angestellten sind zu Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- 12) Am Fälligkeitstage ist bei Beanstandungen der Betrag zu zahlen, der auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

§ 4 Lieferung, Abnahme

- 1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten.
- 2) Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und Termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Für *Unternehmer gilt dies nur, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben* und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streiks, Ausspernung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvorhersehbare Mängel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur zur Einhaltung der Anlieferung/Einbauzeit von z.B. 30° oder 25° Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Betons/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten, sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem für uns unvorhersehbaren und von uns unerschuldeten Ereignis beruhen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Corona Virus SARS-CoV-2 oder einer weiteren Erkrankung und der deshalb erlassenen Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Baden-Württemberg oder der weiteren zuständigen Behörden stehen. Diese Fälle die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer des Ereignisses. Wir werden bei auftretenden Liefererschwerissen-/Verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung. Bei einer nicht durch uns zu vertretende Nichtlieferung durch unseren Vorlieferer verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Lieferverzögerung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Auftraggeber sobald als möglich mit.
- 3) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abwurf hat der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 Tonnen) ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug und das Bedienpersonal erfolgen können. Die den Liefererschein Unterechnungen sind uns gegenüber als zur Abnahme der Produkte und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Unser Sorten-Produkt-Verzeichnis gilt durch die Unterzeichnung des Liefererschein als anerkannt.
- 4) Nimmt der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig an, nachdem ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt worden war und hat er den Aufschub zu vertreten, so hat er uns – unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises – den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 5) Mehrere Käufer einer Lieferung (Baugemeinschaft) haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Produkte und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Alle Gemeinschaftsmitglieder bevollmächtigen einander in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- 6) Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der jeweiligen Baustelle, muss mindestens 2 Tage vor Lieferung bestellt und die Anlieferungsfom mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:
 - a) Auftraggeber
 - b) genaue Baustellenanschrift
 - c) genaue Bezeichnung des bestellten Produkts
 - d) Sortenbezeichnung, laut unserem gültigen Sorten-Produkt-Verzeichnis
 - e) Menge in m³/t
 - f) Abnahmemenge pro Stunde
 - g) Lieferort und Uhrzeit.
- 7) Der Käufer hat ausreichenden Platz zur Reinigung von Fahrzeugen und zum Ablegen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes, übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für evtl. Umweltföhlgeschäden, es sei denn, uns bzw. unserem Personal ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuerwerfen.
- 8) Die bei der Übergabe der Produkte oder nach deren Übergabe unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Lieferungen sowie zur Bestätigung des Empfangs berechtigt. Im Falle der Unterschrift dieser Person mit elektronischem Kugelschreiber gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

§ 5 Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht bei Beförderung mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware verladen ist; bei Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Stelle zu gelangen bzw. mit Beginn der Entladung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 1) Das gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt das gelieferte Produkt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unser Produkt weder verpfänden noch sicherungsbereitern. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Produkts durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten

erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Produkts ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwalten. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Produkts mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Produkts zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Produkts oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

- 2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Produkts mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 3) Für den Fall, dass der Käufer unser Produkt zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Produkt hergestellten neuen Sachen verkauft oder unser Produkt mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 4) Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Produkts wegen und in Höhe unserer gesamten off stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nachverwerben die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nachverwerben von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nachverwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nachverwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 6) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 7) Der „Wert unserer Produkte“ im Sinne dieses § 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

§ 7 Mängelhaftung

- 1) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte aus unseren Sorten-Produkt-Verzeichnissen nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Produkte gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen.
- 2) Mängelhaftung entfällt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Produkte durch Eingriffe, gleich welcher Art, verändert, z.B. durch Zugabe von Zusätzen, Wasser, Transportboten anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengen oder sonst verändern oder vermengen oder verändern lassen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 3) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Geschäfts- bzw. Vertriebsleistung zu lassen. Der Käufer hat die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probennahme entsenden.
- 4) Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB hat er offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlichen anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge sofort bei Abnahme der Ware zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlichen anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge, sind unverzüglich nach Sichtbar-/Bekanntwerden zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt das Produkt als genehmigt.
- 5) Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr nach Ablieferung der Ware; das gilt nicht in den Fällen des § 438 I Nr.2 b BGB.
- 6) Verbraucher haben Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist geltend zu machen. Ihnen stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- 7) Wegen eines Mangels, den wir nach den vorstehenden Absätzen zu vertreten haben, hat der Käufer, der Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB ist, nach unserer Wahl den Anspruch auf Ersatzlieferung, wofür uns angemessene Frist einzuräumen ist, oder auf Herabsetzung des Kaufpreises. Sollte unser Ersatzlieferungsversuch innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg geführt haben, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- 8) Die Regelung des § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 9) Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um die Verletzung einer Kardinalpflicht bzw. die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10) Eine Haftung über den in § 7 Ziff. 1 beschriebenen Rahmen hinausgehend wird nicht übernommen. Wir stehen dafür ein, dass die von uns gelieferten Produkte für die gewöhnliche Verwendung geeignet sind und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Für Produkte, die nach den Rezepturen des Käufers durch uns hergestellt werden, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die Herstellung dieser Produkte geschieht ausschließlich im Auftrag des Käufers. Eine Prüfungspflicht dieser Rezepturen, auch hinsichtlich der Geeignetheit für die künftige Verwendung der dadurch herzustellenden Gegenstände, besteht für uns nicht.
- 11) Wir haften nicht für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung oder Lagerung der Produkte durch den Käufer oder durch unsachgemäße Weiterverarbeitung.
- 12) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, wie auch fürschling in den Fällen, in denen unsere Haftung ausgeschlossen ist, ist unsere Haftung auf Schadensersatzansprüche in jedem Falle der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der durch unser Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme 2,5 Mio. € bei Personenschäden, 5,1 Mio. € bei Sachschäden) gedeckt ist, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Vertragsstrafenansprüche des Käufers uns gegenüber sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir diese bei Vertragsabschluss sowohl dem Grunde, als auch der zu berechnenden Höhe nach anerkannt haben.

§ 8 Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

§ 9 Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern und ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich Deutsches Recht insbesondere das BGB unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- 2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes; Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz der jeweiligen Niederlassung, des jeweiligen Lieferwerkes oder der Vertriebsgesellschaft. Dies gilt nur, wenn Käufer Kaufmann ist.
- 3) Bei Geschäften mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz der jeweiligen Niederlassung, des jeweiligen Lieferwerkes oder der Vertriebsgesellschaft.

§ 11 Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Datenschutzrechtlicher Hinweis

- 1) Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogenen Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Verabschließung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (u.a. Konzernbuchhaltung) übermittelt werden.
- 2) Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Käufers sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbefristeten Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunftsstellen übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunftsstellen aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Auskünfte speichern die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskünfte stellen den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
- 3) Der Käufer erhält auf Wunsch die Anschrift der Auskunftsstellen mit denen wir zusammenarbeiten.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.